



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5772**

A14

27.09.2021

Aktenzeichen  
4061 E - III. 12/21  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Heidel  
Telefon: 0211 8792-308

**83. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 29.09.2021**

TOP: „Clan-Villa in Leverkusen“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als  
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

83. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 29. September 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:  
„Clan-Villa in Leverkusen“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 17. September 2021 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Ta-gesordnungspunkt.

**A.**  
**Geschäftsbereich des**  
**Ministeriums der Justiz**

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz unter dem 22. September 2021 im Wesentlichen folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf mit dem Bemerken übermittelt, dass er gegen dessen Sachbehandlung keine Bedenken habe:

„/.

*Zu den in dem Schreiben der rechtspolitischen Sprecherin der Fraktion der SPD vom 17. September 2021 aufgeworfenen Fragen nehme ich, soweit der hiesige Geschäftsbereich berührt ist, wie folgt Stellung:*

*Zu den Fragen 1, 2, 7, 8 und 11*

*Wegen des Tatvorwurfs der Geldwäsche hat das Amtsgericht Düsseldorf zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Einziehung als Tatobjekt der Geldwäsche nach § 74 Absatz 2 in Verbindung mit § 261 Absatz 7 Satz 1 StGB mit Beschluss vom 7. April 2021 antragsgemäß gemäß §§ 111b Absatz 1, 111j Absatz 1 Satz 1 StPO die Beschlagnahme des von einem Beschuldigten im Jahr 2018 zu Eigentum erworbenen Anwesens [...] in Leverkusen angeordnet. Die Beschlagnahme ist am 8. Juni 2021 gemäß § 111c Absatz 3 StPO durch die seitens der hiesigen Behörde veranlasste Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Grundbuch vollzogen worden. Gemäß § 111d Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 136 BGB bewirkt die Vollziehung der Beschlagnahme ein Veräußerungsverbot zugunsten des Staates. Durch die Eintragung des Veräußerungsverbots sind nicht nur Veräußerungen sondern Verfügungen jeder Art durch den Eigentümer unwirksam.*

*Diese vorläufige Maßnahme dient der Sicherung einer möglichen späteren Einziehung der Immobilie. Ein mit der Einziehung einhergehender (endgültiger) Eigentumsübergang an den Staat ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, in dem die Unschuldsvermutung zu beachten ist, nicht vorge-sehen. Nach § 75 Absatz 1 StGB geht das Eigentum an einer Sache (erst) auf den Staat über, wenn dessen Einziehung rechtskräftig angeordnet*

wird. Die abschließende Einziehungsentscheidung ergeht durch Urteil oder im selbständigen Einziehungsverfahren nach §§ 435 ff. StPO.

Gemäß § 111c Absatz 3 Satz 2 StPO gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Umfangs der Beschlagnahme entsprechend. Damit ist der Staat nach hiesiger Auffassung im Rahmen der vorläufigen Sicherung in gleicher Weise gegen (nachfolgende) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter geschützt wie im Falle einer Zwangsversteigerung der Immobilie. Im Übrigen ist die Beschlagnahme insolvenzfest gemäß § 111d Absatz 1 Satz 2 StPO.

Weitere, über die Beschlagnahme hinaus gehende Maßnahmen wie etwa eine Notveräußerung nach § 111p StPO oder eine Zwangsverwaltung sind hier geprüft, aber bislang nicht ergriffen worden, da Hinweise darauf, dass ein Wertverlust der Immobilie zu besorgen wäre, bislang nicht vorliegen.

Zu der Frage 3

Die Herrn Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zugeschriebene Äußerung wird hier so verstanden, dass sie die zuvor dargestellte Eintragung eines Veräußerungsverbots beschreibt.

Zu den Fragen 4 und 5

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen sind die Beschuldigten weiterhin unter der Anschrift [...] in Leverkusen wohnhaft. An der Eigentümerstellung eines der Beschuldigten hat sich wegen der vorläufigen Natur der vermögenssichernden Maßnahmen im Ermittlungsverfahren nichts geändert.

Im Tatzeitraum bestanden nach Aktenlage hinsichtlich der Nutzung der Immobilie unterschiedliche Mietverhältnisse unter den Beschuldigten, die gegenüber dem Jobcenter angezeigt worden waren. Ob und gegebenenfalls inwieweit sich die vertraglichen Verhältnisse zwischenzeitlich, d.h. nach Abschluss des Tatzeitraums, geändert haben, ist hier nicht bekannt. Bekannt ist auch nicht, ob die Beschuldigten oder deren Familienangehörige derzeit Leistungen für die Nutzung der Immobilie an den Mitbeschuldigten oder Dritte zahlen. Mietzahlungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen nicht. In diesem Zusammenhang ist aus hiesiger Sicht zu beachten, dass die Beschlagnahme gem. § 111c Absatz 3 Satz 2 StPO i. V. m. § 21 Absatz 2 Zwangsversteigerungsgesetz nicht die Mietforderungen aus dem Grundstückseigentum umfasst und es somit an einer rechtlichen Grundlage für die Einbehaltung derartiger Leistungen fehlen dürfte.

Zu der Frage 6

*Ob derzeit noch Sozialleistungen an die unter der Anschrift [...] in Leverkusen wohnhaften Familie gezahlt werden, ist hier ebenfalls nicht bekannt.*

Zu der Frage 9

*Informationen zu Art und Umfang einer etwaigen über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Nutzung der Immobilie und einem ggf. deshalb oder aus sonstigen Gründen drohenden Wertverlust des Objekts liegen hier weiterhin nicht vor. Für die Prüfung etwaiger weitergehender Maßnahmen, etwa einer (Not-)Veräußerung des Grundstücks oder der Einsetzung eines Zwangsverwalters, bestand daher bislang kein Anlass. Ich habe den hiesigen Dezernenten allerdings unabhängig davon gebeten, Erkundigungen darüber anzustellen, ob es Anhaltspunkte - etwa im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leverkusen - gibt, die einen Wertverlust besorgen lassen. Ggf. werden unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Verwaltungsobliegenheit nach § 111m Absatz 1 StPO ergriffen.*

Zu der Frage 10

*Nach § 111i Absatz 1 StPO teilt die Staatsanwaltschaft die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrests demjenigen mit, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat gemäß §§ 73, 73c StGB erwachsen ist. Dabei ist eine besondere Form nicht erforderlich. Unabhängig von der Frage, ob eine derartige Mitteilung im vorliegenden Fall der Einziehung des Hauses als Tatobjekt nach § 74 Absatz 2 StPO angezeigt gewesen wäre, waren Vertreter der Sozialbehörde in den Vollzug der Maßnahmen am 8. Juni 2021 eingebunden. Insoweit hätte eine gesonderte Benachrichtigung daher jedenfalls nicht erfolgen müssen. [...]"*

## **B.**

### **Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern**

Das Ministerium des Innern hat unter dem 23. September 2021 zu den Fragen 1 bis 3 Folgendes beigetragen:

*„Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat im Zuge des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens die Beschlagnahme der Immobilie eines Beschuldigten in Leverkusen gemäß §§ 111b Abs. 1, 111j Abs. 1 S. 1 StPO zur Sicherung einer möglichen Einziehung als Tatobjekt der Geldwäsche nach § 74*

*Abs. 2 in Verbindung mit § 261 Abs. 7 StGB bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft Düsseldorf angeregt. Wie in der Vorlage 17/5342 bereits dargestellt, ist diese in der Folge durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf beantragt und durch das Amtsgericht Düsseldorf angeordnet worden. Die Beschlagnahme ist am 8. Juni 2021 gemäß § 111c Abs. 3 StPO durch die seitens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf veranlasste Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Grundbuch vollzogen worden. Gemäß § 111d Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 136 BGB bewirkt die Vollziehung der Beschlagnahme ein Veräußerungsverbot zugunsten des Staates.*

*Herr Minister Reul hat zuletzt in der 140. Sitzung des Landtags am 8. September 2021 auf die Mündliche Anfrage 107 des Abgeordneten Sven Wolf (SPD) sinngemäß dargestellt, dass seine von der SPD-Fraktion zitierte Stellungnahme am Einsatztag juristisch nicht präzise getroffen wurde und sie vielmehr den Zweck verfolgte, den komplexen juristischen Vorgang sowie den Einsatz- und Ermittlungserfolg zu veranschaulichen. Im Weiteren hat Herr Minister Reul den juristischen Vorgang der Beschlagnahme beschrieben sowie die rechtliche Grundlage für die Eintragung der Beschlagnahmeanordnung im Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts benannt (vgl. Plenarprotokoll 17/140 vom 8. September 2021, S. 91 f.).*

*Die sachbearbeitende Dienststelle der Polizei verfügte zu keinem Zeitpunkt über das Grundbuch der Stadt Leverkusen.“*

**C.**  
**Geschäftsbereich des**  
**Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat unter dem 21. September 2021 zu Frage 6 mitgeteilt:

*„Das Jobcenter Leverkusen ist eine gemeinsame Einrichtung und unterliegt damit der Aufsicht der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Nordrhein-Westfalen und nicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS). Es besteht daher keine rechtliche Grundlage für eine Überprüfung seitens des MAGS.*

*Unabhängig davon können aus Gründen des Sozialdatenschutzes keine Angaben gemacht werden, ob Personen weiterhin Sozialleistungen beziehen.*

*Für das SGB XII gilt nach den datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB X Entsprechendes.“*